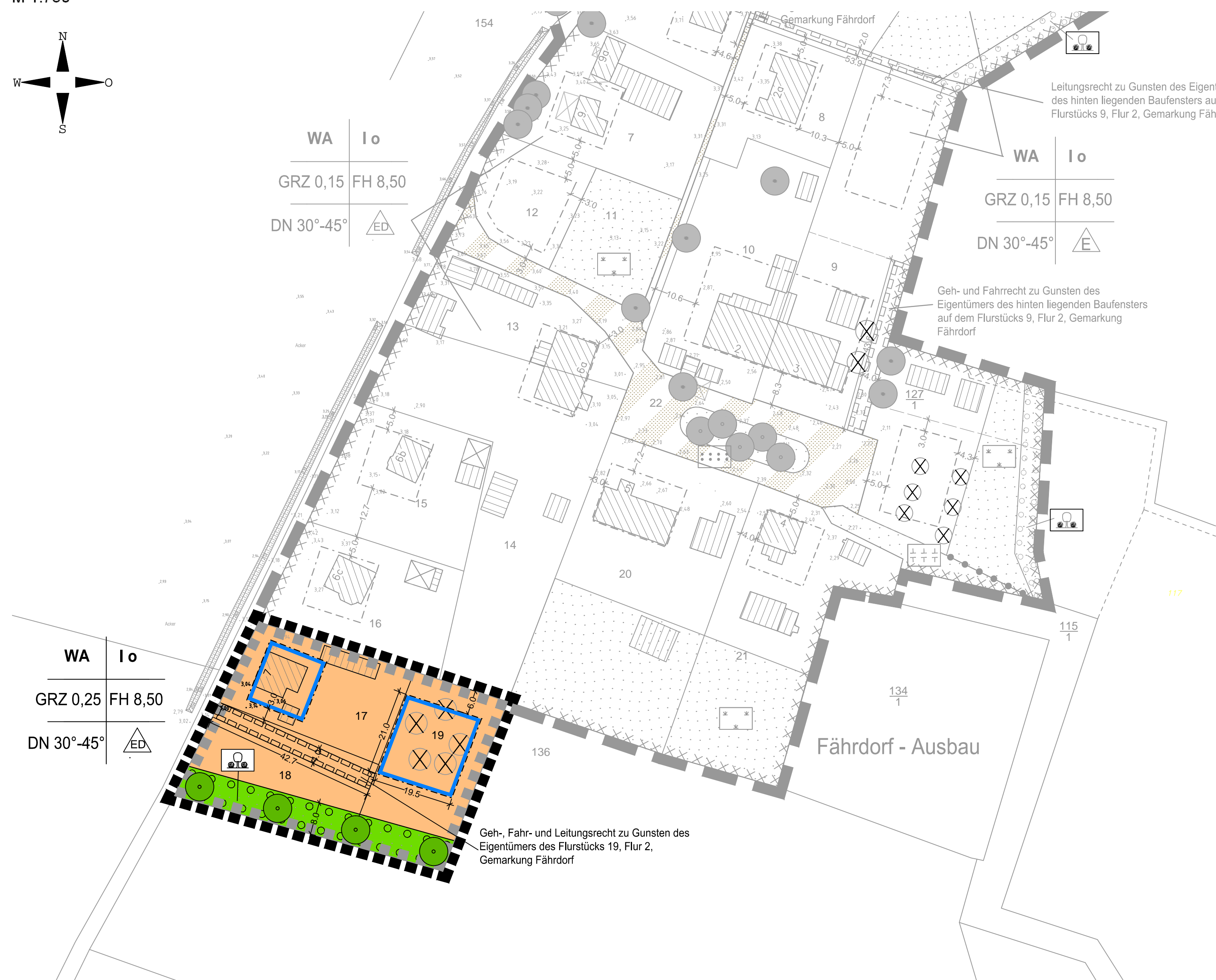
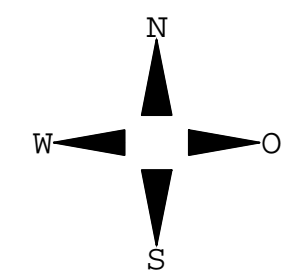


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fährdorf - Süd und Fährdorf - Ausbau"

Teil A - Planzeichnung

M 1:750



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Heckenanpflanzungen, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

DN Dachneigung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 23 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

Flurstücksnummern

vorhandene Flurstücksgrenzen

Bemaßung in m

künftig fortlaufend

Wohngebietseinstufung
Festsetzung der Vollgeschosse als Höchstmaß
Festsetzung der Bauweise
GRZ 0,15 FH 8,50
Festsetzung der max. zulässigen Firsthöhe
Festsetzung der Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern
Festsetzung der zulässigen Dachneigung
Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund- und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unmittelbarer Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 11 Kreisabfallwirtschafts- und Abfallgesetz zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaustausch verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltschutz des Landkreises, Untere Bodenschutzbehörde, wird hingewiesen.

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt für Innere Verwaltung M-V;
Flurstück der Flur 2, Gemarkung Fährdorf, Bebauungsplan Nr. 23 in der Fassung der 1. Änderung

Unverbindliche Planerläuterung

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist die Erweiterung und Verschiebung von Baugrenzen auf dem Flurstück 19 und eine entsprechende Anpassung der zulässigen Grundflächenzahl. Aufgrund der Lage des entstehenden Baufeldes wird außerdem auf die Ausweisung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der östlichen Grenze des Flurstückes 19 verzichtet. Stattdessen wird die Fläche zum Anpflanzen im südlichen Planungsbereich um 2 m ausgeweitet.

Präambel

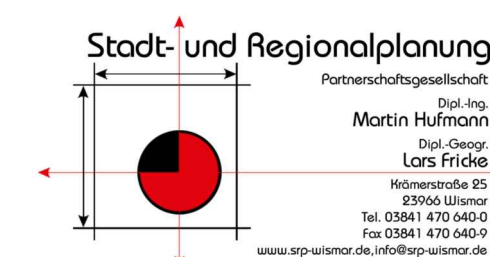
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtmäßigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBAO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtmäßigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Insel Poel vom 19.09.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, umfassend die Flurstücke 17, 18 und 19 der Flur 2, Gemarkung Fährdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planungsrechtliche Festsetzungen

Alle textlichen Festsetzungen des rechtmäßigen Bebauungsplanes Nr. 23 in der Fassung der 1. Änderung sowie die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften gelten für die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes unverändert weiter fort.



Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde am 16.05.2011 gefasst. Die tatsächliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt am 01.06.2011 erfolgt.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

(2) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde bei der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

(3) Die Gemeindevertretung hat am 20.06.2011 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 gebilligt und die öffentliche Auslegung bestimmt. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.2011 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

(4) Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 11.07.2011 bis zum 12.08.2011 während der Dienstzeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 im Bauamt der Gemeinde Ostseebad Insel Poel öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass von einer Umweltschadung abgesehen wird, dass Anträge während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgelegt werden können und dass nicht festgesetzt abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.07.2011 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

(5) Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser

(6) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.09.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

(7) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde am 19.09.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.09.2011 gebilligt.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

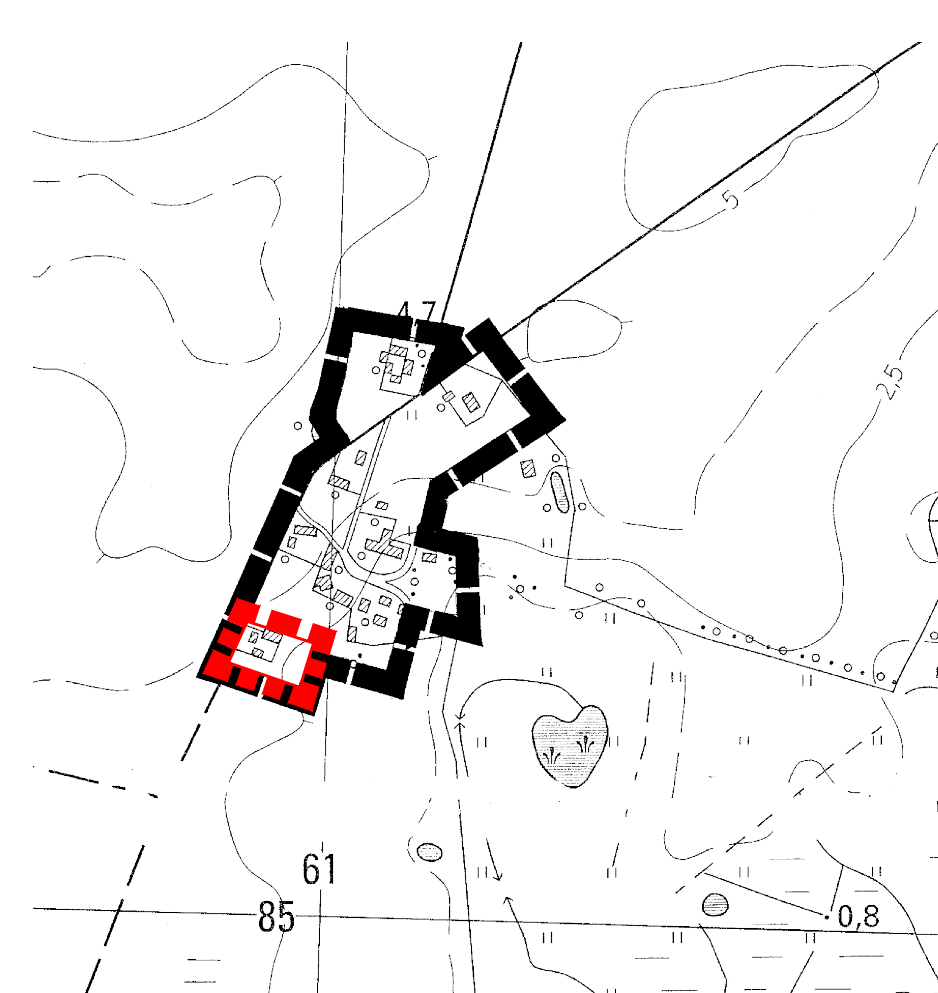
(8) Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird hiermit am ausgefertigt.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

(9) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gebotmäßigkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprachen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan



SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fährdorf-Süd und Fährdorf-Ausbau"

SATZUNGSBESCHLUSS

19.09.2011

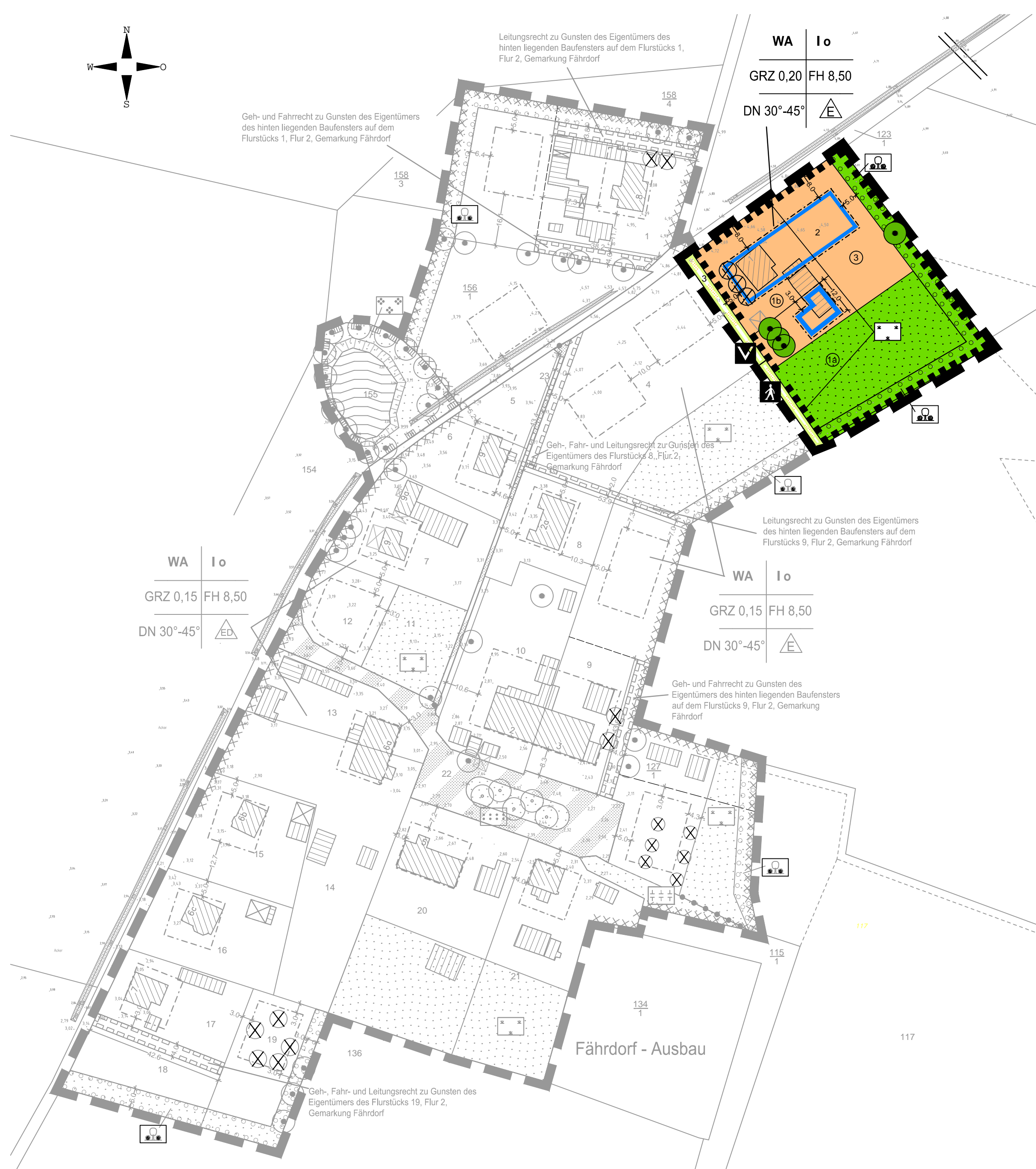
SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fährdorf - Süd und Fährdorf - Ausbau"

Teil A – Planzeichnung (Geltungsbereich 1)
M 1:1000



Teil A – Planzeichnung (Geltungsbereich 2)
M 1:1000



Planzeichenerklärung
Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

▲ nur Einzelhäuser zulässig

▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

— Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

— Grundstückszufahrt Fußweg, öffentlich

— Fußweg, öffentlich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

— Grünflächen

— Heckenanpflanzungen, privat

— Hausgarten, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

— Erhalten von Blumen

— Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

— vorhandene bauliche Anlagen

— Flurstücknummern

— in Teilung befindlichen Flurstücke

— vorhandene Flurstücksgrenzen

— Bemaßung in m

— künftig forfallend

3. Darstellung ohne Festsetzungscharakter

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR zulässige Grundfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenverkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

— Grünflächen

— Verkehrsgrün, öffentlich

— Uferbereich, öffentlich

— Wiese, öffentlich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

— Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

— Anpflanzen von Bäumen

— Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 23 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind – Altlastenverdachtsfläche (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

— mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

4. Darstellungen ohne Normcharakter

— vorgeschlagene Parzellierung

Praambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie § 98 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom folgenden Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fährdorf-Süd und Fährdorf-Ausbau", umfassend die Flurstücke 2, 3 (teilw.) und 40 der Flur 2, Gemarkung Fährdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B – Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BauGB und § 98 LBauO M-V)

- Gegenstand der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist die Ausweisung jeweils eines weiteren, durch Baugrenzen definierten Baulandes auf den Flurstücken 2 und 40 der Flur 2, Gemarkung Fährdorf. Des Weiteren wird auf dem Flurstück 40 der Flur 2, Gemarkung Fährdorf eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Abschließend wird eine Teilfläche der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "öffentlicher Fußweg" in eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Grundstückszufahrt/öffentlicher Fußweg" umgewandelt. Alle sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 gelten unverändert weiter fort.
- Die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 23 gelten unverändert weiter fort.
- Innerhalb der umgrenzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mehrstufig aufgebaute Hecke zu entwickeln. Es sind Sträucher ausschließlich heimischer Arten gemäß Pflanzliste im Verband 1x1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle 20 m ist in die Hecke ein Überhälter gemäß Pflanzliste (Pkt. 1.4) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen werden hinsichtlich Durchführung, Pflege und Finanzierung den jeweiligen Flächeneigentümern zugerechnet.
- Pflanzliste einheimischer Sträucher: Haselnuß (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen (*Euconymus europaeus*), Hundrose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), 3 x verpflanzt, Höhe 80 – 100 cm
Pflanzliste einheimischer Bäume: Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Heibuche (*Carpinus betulus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*).

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermittelt Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisdenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

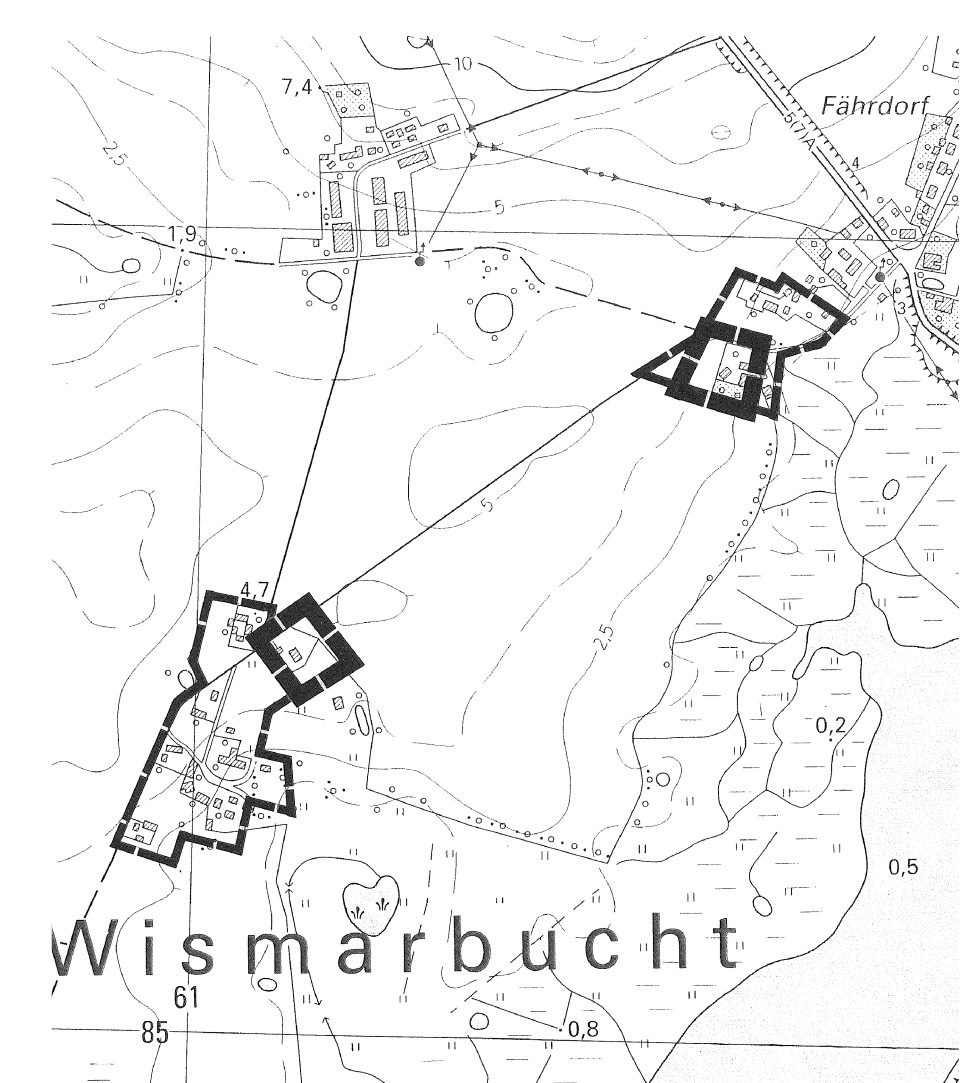
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/immissionsschutz wird hingewiesen.

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Flurkarte der Flur 2, Gemarkung Fährdorf; Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Ostseebad Insel Poel; eigene Erhebungen

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde am gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt am. Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 mit Begründung sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten im Bauraum der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Wismar, den (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde am der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt. Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am ausgefertigt. Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Erhaltungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 ist mit Ablauf des in Kraft getreten. Ostseebad Insel Poel, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan



SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Fährdorf-Süd und Fährdorf-Ausbau"

für Teilbereiche der Allgemeinen Wohngebiete in den Ortsteilen Fährdorf-Süd und Fährdorf-Ausbau, umfassend die Flurstücke 2, 3 und 40 der Flur 2, Gemarkung Fährdorf

Satzungsbeschluss
Bearbeitungsstand 13.01.2009

